

Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen

I.	KiTa-Stufenplan	1
II.	Personen mit COVID-19 Symptomen und Reiserückkehrende	2
III.	Positiver Corona-Fall in der KiTa.....	5
IV.	Einsatz des pädagogischen Personals.....	6
V.	Arbeitsrechtliche Fragen und Entschädigungsansprüche	7

I. KiTa-Stufenplan

1) Warum gibt es einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in der Kindertagesförderung?

Kindertagesförderung gewährleistet den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder, unabhängig davon, in welchem familiären Zusammenhang sie aufwachsen.

Der Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen in den Kindertageseinrichtungen und in den Kindertagespflegestellen hat für die Landesregierung hohe Priorität. Eltern vertrauen auf das System, das ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Arbeitgeber verlassen sich gleichfalls darauf. Schließlich sind zu jedem Zeitpunkt die Bildungschancen von Kindern und das Kindeswohl als gewichtige Rechtsgüter in die Abwägung von Maßnahmen einzubeziehen und der öffentliche Auftrag zum Schutz der Interessen der Kinder wahrzunehmen. Der Bildungs- und Entwicklungsanspruch der Kinder hat nach mehr als einem Jahr der Einschränkungen ein noch höheres Gewicht als noch vor einem Jahr. Gerade für sozial benachteiligte Kinder geht es darum aufzuholen.

Ziel ist es, die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen offen zu halten und ein flächendeckendes Besuchsverbot zu vermeiden. Eine generelle Schließung von Kindertageseinrichtungen wird es damit nicht mehr geben. Kinder haben einen Anspruch auf Kindertagesförderung und sollten nicht auf ihre Entwicklungschancen verzichten müssen. Dazu sind weiterhin Schutz- und Hygienekonzepte abhängig von der risikogewichteten Einstufung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales¹ erforderlich.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V informiert in den täglichen Lageberichten zur Coronavirus-Krankheit in M-V, dem wöchentlichen Bericht zu den „Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen mit akuten Erkältungssymptomen in den Kinderarztpraxen auf COVID-19“ und den Berichten zu Geschehen in Einrichtungen nach § 33 IfSG (Kitas und Schulen) über das Infektionsgeschehen im Land: <https://t1p.de/srnv>

2) Welche Regelungen gelten in meiner Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle?

Die Kindertagesförderung richtet sich nach der risikogewichteten Einstufung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle gelegen ist.

Liegt die risikogewichtete Einstufung in der Stufe 4 (rot) gilt eine Schutzphase.

¹ <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>

Der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt gibt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen der jeweiligen Stufe gelten bzw. wegfallen.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat gemeinsam mit dem Expertengremium KiTa, in dem Vertreterinnen und Vertreter des Gesundheitswesens, der Einrichtungsträger, der Gewerkschaften, der Gemeinden, der Jugendämter sowie der Ministerien und Frühpädagoginnen vertreten sind, einen KiTa-Stufenplan erarbeitet, der auf der Grundlage der risikogewichteten Einstufung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales beruht. Für die Träger der Kindertageseinrichtungen, ihre Beschäftigten, Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kinder wurde damit eine nachvollziehbare Perspektive für die Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen geschaffen.

Eine Zusammenfassung dieses Stufenplans befindet sich auf Seite 3 der KiTa-Stufen Hygienehinweise. <https://t1p.de/568o>

3) Gibt es Einschränkungen des zeitlichen Umfangs der täglichen Förderung?

Nein, der Förderumfang nach § 7 KiföG M-V gilt ohne zeitliche Einschränkungen.

4) Welche Hygienegrundsätze sollen beachtet werden?

Seitens des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung wurden KiTa-Stufen-Hygienehinweise veröffentlicht und am 26. August 2021 aktualisiert. <https://t1p.de/568o>

Die KiTa-Stufen-Hygienehinweise sind zu beachten. Bei einer Nichteinhaltung kann sich das Risiko eines konkreten Infektionsgeschehens erhöhen.

5) Können alle Kinder wieder die Kindertagesförderung besuchen?

Bei einer risikogewichteten Einstufung in der Stufe 1 (grün) bis 3 (rot) des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle gelegen ist, findet der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen unter Beachtung der KiTa-Stufen-Hygienehinweise für alle Kinder statt.

Bei einer **risikogewichteten Einstufung der Stufe 4 (rot)** in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle gelegen ist, greift eine Schutzphase. Während der Schutzphase dürfen nur Kinder die Krippe, den Kindergarten oder die Kindertagespflegestelle besuchen, deren **Eltern sich mindestens zweimal die Woche testen** oder testen lassen. Das bringt für die Krippen, Kindergärten und Kindertagespflegepersonen zusätzliche Sicherheit und erspart den Kindern vor dem Schuleintritt den Stress einer Testung. Kinder, die den Hort besuchen wollen, werden dagegen selbst im Rahmen des Schulbesuches getestet. Für Kinder, deren Eltern (beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil) bereits geimpft oder genesen sind, gilt diese Testpflicht während der Schutzphase nicht. Nähere Informationen zu der Elterntestung finden sich in den FAQ zur Teststrategie. https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Anlage%204_FAQ%20Teststrategie%20KiTA%2008_04_2021.pdf

II. Personen mit COVID-19 Symptomen und Reiserückkehrende

6) Kann mein Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson besuchen, wenn es Husten, Halsschmerzen, Schnupfen oder Fieber hat?

Für Kinder mit COVID-19-Symptomen findet die **Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)** Anwendung.

Liegt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder der die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle gelegen ist, in der risikogewichteten Einstufung der Stufe 1 (grün) können Kinder, die leichte Erkältungssymptome (ohne Symptome wie Fieber ($\geq 38,5$ °C bei Kleinkindern, ≥ 38 °C bei Hortkindern), Atemnot oder Geruchs- und Geschmacksverlust) aufweisen, die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle besuchen, soweit das Ergebnis eines in der Häuslichkeit durchgeführten anerkannten Antigen-Schnelltests negativ ist. Diese Selbsttestung muss in der ersten Woche nach Symptombeginn alle zwei Tage (d. h. insgesamt 3 Tests im Abstand von zwei Tagen) durchgeführt werden. Bei einem positiven Ergebnis des Antigen-Selbsttests ist eine Abklärung durch den Haus- oder Kinderarzt erforderlich. Eine Erklärung der Eltern über die durchgeführten Selbsttests ist nicht erforderlich.

Ab der risikogewichteten Einstufung der Stufe 2 (gelb) sowie generell beim Vorliegen von Fieber ($\geq 38,5$ °C bei Kleinkindern, ≥ 38 °C bei Hortkindern), Atemnot, Geruchs- und Geschmacksverlust oder gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen) sind Kinder, die

- respiratorische Symptome jeder Schwere wie Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Halsschmerzen, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Fieber ($\geq 38,5$ °C bei Kleinkindern, ≥ 38 °C bei Hortkindern),
- Kopfschmerzen,
- Gliederschmerzen,
- Störung des Geruchs- und Geschmackssinns,
- Durchfall oder Erbrechen

aufweisen, von der Kindertagesförderung in der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle ausgeschlossen.

Sofern die Symptome während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, bei der Kindertagespflegeperson oder in der Schule auftreten, ist das Kind sofort zu separieren, die Eltern sind zu informieren und das Kind ist schnellstmöglich abzuholen.

Es ist ab der Stufe 2 (gelb) der risikogewichteten Einstufung grundsätzlich immer beim Auftreten der oben genannten Symptome eine Vorstellung beim Haus- oder Kinderarzt bzw. -ärztin sowie die diagnostische Abklärung mittels PCR-Test alternativ ein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum (nach einer Überweisung durch den Arzt oder die Ärztin) notwendig.

7) Was ist, wenn Eltern einen Test bei ihrem symptomatischen Kind ablehnen?

Es wird dringend empfohlen, beim Vorliegen von COVID-19-Symptomen eine Testung durchzuführen, um COVID-19-Infektionen frühzeitig zu erkennen und dadurch Infektionsketten zu unterbrechen.

Wenn Eltern die Testung bei ihrem Kind jedoch ablehnen, darf das Kind für mindestens sieben Tage (7 Tage häusliche Absonderung und davon 2 Tage Symptomfreiheit) die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht betreten.

8) Warum muss bei symptomatischen Kindern mit nicht nur leichten Erkältungssymptomen oder ab Stufe 2 (gelb) bei allen COVID-19-Symptomen ein Test bei einem Kinderarzt oder einer Kinderärztin gemacht werden und nicht ein Selbsttest?

Die frühzeitige Erkennung von COVID-19-Erkrankungen in Kindertageseinrichtungen soll durch einen qualifizierten Test erfolgen, wenn das Infektionsgeschehen im Land wieder zunimmt (ab Stufe 2) oder wenn Kinder nicht nur leichte Erkältungssymptome aufweisen.

Die Testung wird in der Arztpraxis durchgeführt; ggf. kann auch die Überweisung des Kindes an ein Abstrichzentrum erfolgen. Die Testzentren in MV für die Bürgertestung (z. B. Apotheken) dürfen diese Testung nicht durchführen.

Nach medizinischer Fachexpertise des Landesamtes für Gesundheit und Soziales sowie des Verbandes der Kinder- und Jugendärzte in MV ist die Aussagekraft der Selbsttests aktuell für Kinder vor dem Schuleintritt begrenzt. Die PCR-Testung oder eine ähnliche Methode, um Erbmaterial des Virus zu erkennen, sind die sichersten Diagnostikmethode. Damit ist die PCR-Testung effektiver, um frühzeitig COVID-19 Erkrankungen zu erkennen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Alternativ ist nach ärztlicher Einschätzung (wenn keine Krankheit/Symptomlast vorliegt) ein beim Paul-Ehrlich-Institut-gelisteter Antigentest (Schnelltest) (§ 4a Coronavirus-Testverordnung – TestV), der von geschultem Personal in der Arztpraxis durchgeführt wird, möglich.

Selbsttests sind für die sichere diagnostische Abklärung von nicht nur leichten Erkältungssymptomen und für die Wiederzulassung in die Kindertagesförderung nicht geeignet.

Soweit sich ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt in der risikogewichteten Einstufung in der Stufe 1 (grün) befindet, liegt eine kontrollierte Situation oder ein niedriges Infektionsgeschehen vor. Damit besteht ein geringeres Risiko an COVID-19 zu erkranken. Deshalb ist es beim Auftreten von leichten Erkältungssymptomen, außer bei Fieber ($\geq 38,5$ °C bei Kleinkindern, ≥ 38 °C bei Hortkindern), Atemnot oder Geruchs- und Geschmacksverlust, möglich, einen anerkannten Antigen-Selbsttest in der eigenen Häuslichkeit durchzuführen. Eine ärztliche Abklärung der Symptome ist bei einem negativen Selbsttest nicht erforderlich.

9) Kann ein Arzt oder eine Ärztin die Durchführung eines Testes verweigern?

Die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) ist gemeinsam mit dem Berufsverband der Kinder und Jugendärzte und dem Verband der Ärzte im öffentlichen Gesundheitswesen entwickelt und angepasst worden. Diese Empfehlung bindet Ihre Ärztin oder ihren Arzt nicht in dem ärztlichen Handeln. Allerdings sollte bei der Entscheidung Berücksichtigung finden, dass eine ärztliche Abklärung der Symptome bei nicht nur leichten Erkältungssymptomen und ab Stufe 2 der risikogewichteten Einstufung bei allen COVID-19-Symptomen nach den landesrechtlichen Vorgaben Voraussetzung für die zeitnahe Rückkehr des Kindes in die Kindertagesförderung ist.

Wenn die Symptome des Kindes nach ärztlicher Einschätzung eindeutig einer anderen Erkrankung zuzuordnen sind, bedarf es keines Tests.

10) Wie lange ist eine negative Testung gültig?

Der COVID-19 Test ist so lange gültig, wie die Erkrankung des Kindes anhält. Erst wenn weitere Symptome hinzukommen oder eine Veränderung oder Verschlechterung der Symptomatik auftritt, ist eine Wiedervorstellung des Kindes beim Kinderarzt bzw. bei der Kinderärztin notwendig.

11) Wann kann ein Kind nach einem positiven Test auf COVID-19 wieder die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen?

Ist der COVID-19-Test positiv, kann das Kind in der Regel nach 14 Tagen häuslicher Isolation und nach 2 Tagen Symptommfreiheit oder nachhaltige Besserung der COVID-19-Symptomatik die Einrichtung wieder besuchen. Zudem ist immer ein negativer PCR- oder Antigentest, der am Tag 14 durch das Gesundheitsamt veranlasst wurde, notwendig.

12) Kann die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle einen Nachweis des Haus- oder Kinderarztes bzw. -ärztin über das Testergebnis des Kindes verlangen?

Nein. Die Kindertageseinrichtung kann jedoch eine Selbsterklärung der Eltern über die diagnostische Abklärung einer COVID-19-Symptomatik verlangen. Hierfür ist es ausreichend, wenn die Eltern ein negatives Testergebnis von ihrem Kind beispielsweise über eine App oder per E-Mail erhalten haben. Das Verfahren wurde insoweit optimiert.

Sofern der durchgeführte Test positiv sein sollte, wird eine Isolierung angeordnet. Vor der Wiederaufnahme des Kindes erfolgt ein PCR- oder Antigentest, der durch das Gesundheitsamt veranlasst wird.

13) Können erwachsene Personen mit COVID-19-Symptomen die KiTa betreten?

An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht betreten. Erwachsene Personen, die eine solche mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik aufweisen, dürfen nur nach einem aktuellen negativen PCR-Test oder alternativ einem anderen Nukleinsäurenachweis die Kindertageseinrichtungen betreten oder als Kindertagespflegeperson Kinder fördern.

Davon abweichend können in Stufe 1 (grün) der risikogewichteten Einstufung des LAGuS Personen mit leichten Erkältungssymptomen die Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestelle betreten, wenn sie sich mittels eines Antigen-Schnelltest in der Häuslichkeit in der ersten Woche nach Symptombeginn alle zwei Tage testet und das Testergebnis negativ ausfällt.

14) Was ist bei der Reiserückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet zu beachten?

Bei der Reiserückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet ist die Corona-Einreiseverordnung zu beachten. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-1p/coronaeinreisev.html>

Die entsprechenden internationalen Risikogebiete werden auf der Internetseite des RKIs <https://t1p.de/6in3> veröffentlicht.

Während der Quarantäne ist es insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten.

Eltern sind verpflichtet, am ersten Tag der Förderung nach den schulischen Ferien eine Erklärung über die Einreise aus einem Risikogebiet und das Nichtbestehen einer Absonderungspflicht nach der §§ 4 und 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vorzuzeigen.

Die Erklärung soll noch einmal allen Eltern deutlich machen, welche besondere Verantwortung sie für die Entwicklung der Infektionslage tragen, wenn sie aus einem Risikogebiet zurückkehren.

III. Positiver Corona-Fall in der KiTa

15) Was passiert, wenn ein positiver Corona-Fall in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle nachgewiesen wird?

Bei einem bestätigten COVID-19-Fall in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle, ist dies kein Grund zur Panik. Sowohl die Kindertageseinrichtung mit ihrem Hygieneplan als auch das Gesundheitsamt haben für solche Fälle feste Abläufe, über die in dem Flyer „Corona-Fall in der Kita - Handlungsempfehlungen für Eltern“ vom 25. November 2020 informiert wird. <https://www.regierung->

[mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Elternbrief%20Corona%20Ausbruch%20SM_final.pdf](https://www.mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Elternbrief%20Corona%20Ausbruch%20SM_final.pdf)

16) Was mache ich mit meinem Kind während einer möglichen Quarantäneanordnung?

Weitere Informationen und Angebote finden Sie auf den folgenden Seiten:

- des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung: „Tipps für Eltern: Zuhause-Spielideen und Online-Angebote“ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Tipps/>
- der Bundesregierung: Wie Eltern ihren Kindern jetzt helfen können <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/wie-eltern-ihren-kindern-jetzt-helfen-koennen-1730182>
- des "Kinder-Ministerium" des Bundesfamilienministeriums: mit einem achtminütigen Video Kindern alles Wichtige zum Coronavirus erklärt: <https://www.kinderministerium.de/deine-rechte>
- der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) gibt Eltern Tipps, wie sie ihren Kindern die Corona-Epidemie erklären und den Alltag zu Hause gestalten können: <https://www.kindergesundheit-info.de/coronavirus-elterninformationen/>

IV. Einsatz des pädagogischen Personals

17) Was ist hinsichtlich des Einsatzes des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen zu beachten?

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass zur Förderung der Kinder ausreichend pädagogisches Personal in der Kindertageseinrichtung anwesend ist. Die Förderung der Kindergruppen sollte möglichst durchgehend durch dieselben pädagogischen Beschäftigten erfolgen. Der Einsatz von verschiedenen pädagogischen Beschäftigten in einer Gruppe ist dabei nicht ausgeschlossen.

Auch wenn angenommen wird, dass das Risiko einer Erkrankung im Allgemeinen ab 50 bis 60 Jahren mit dem Alter stetig ansteigt, kommt es nach den Empfehlungen des RKIs immer auf das individuelle Risiko an. Der Einsatz von Personal ab Vollendung des 60. Lebensjahres in der unmittelbaren Arbeit mit Kindern ist somit nicht per se auszuschließen. Bei der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber für Personen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, sind die Empfehlungen des RKIs zu berücksichtigen: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn Einrichtungsträger sich für den alters- und vorerkrankungsunabhängigen Einsatz von Personal entscheiden. Der Arbeitgeber hat über die Gestaltung von spezifischen Schutzmaßnahmen, z. B. für Beschäftigte mit erhöhtem gesundheitlichem Risiko zu entscheiden.

Im Hinblick auf Personen mit erhöhtem Risiko entscheidet der Einrichtungsträger bei Uneinigkeit auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt.

Beschäftigte, die Krankheitssymptome von COVID-19 (z. B. Schnupfen, Halsschmerzen, Husten, Fieber, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) aufweisen, müssen bis zum negativen PCR-Testergebnis (oder einem anderen Nukleinsäurenachweis) zu Hause bleiben und dürfen bis zum Vorliegen des Testergebnisses nicht tätig werden. Ein negativer Selbsttest ist insoweit nicht ausreichend. **In Stufe 1 (grün) der risikogewichteten Einstufung des LAGuS und bei Vorliegen von leichten Erkältungssymptomen** können sie jedoch eingesetzt werden, wenn sie sich mittels eines Antigen-Schnelltest in der Häuslichkeit in der ersten Woche nach Symptombeginn alle zwei Tage testen und das Testergebnis negativ ausfällt.

Sofern Beschäftigte oder Kindertagespflegepersonen nach einer COVID-19-Erkrankung als genesen gelten, können sie wiedereingesetzt werden bzw. Kinder fördern.

Erlangen Beschäftigte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden. Die Hinweise des RKIs zum Management von Kontaktpersonen sowie die Allgemeinverfügungen der Landkreise sind zu beachten:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen dürfen die Kindertageseinrichtung nur betreten und Kindertagespflegepersonen Kinder nur fördern, wenn sie sich zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen oder testen lassen. Ausgenommen sind Personen die vollständig geimpft oder innerhalb der letzten 6 Monate von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind. Detaillierte Informationen hierzu finden sich in den FAQ zur Teststrategie https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Anlage%204_FAQ%20Teststrategie%20KiTA%2008_04_2021.pdf

V. Arbeitsrechtliche Fragen und Entschädigungsansprüche

18) Wo finde ich Antworten auf arbeitsrechtliche Fragen?

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales befindet sich ein FAQ zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen des Coronavirus. <https://t1p.de/493d>

Als gemeindlicher Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten Sie zusätzlich Informationen über das Mitgliederportal des kommunalen Arbeitgeberverbands M-V.

19) Wo finde ich Informationen zur Ausweitung des Kinderkrankengeldes?

Damit Eltern ihre Kinder besser zu Hause betreuen können, ist die Regelung zu den Kinderkrankentagen ausgeweitet worden (30 statt 10 Tage pro Elternteil in 2021, Alleinerziehende 60 statt 20 Tage).

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/coronapandemie/kinderbetreuung-bei-schul--und-kitaschliessungen>

20) Erhalte ich eine finanzielle Entschädigung, wenn die Kindertageseinrichtung geschlossen ist oder das Betreten der Einrichtung untersagt ist?

Seit dem 30.03.2020 gilt die Regelung zur Eltern-Entschädigung in der Corona-Krise. Wer durch die Betreuung eines Kindes z. B. aufgrund einer behördlichen Quarantäneanordnung nicht arbeiten kann und deshalb Verdienstausfall hat, erhält vom Arbeitgeber für maximal sechs Wochen 67 Prozent vom Nettolohn. Dies gilt auch, wenn das Betreten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle untersagt ist, weil das Kind mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen aufweist. Nähere Informationen und die Antragsformulare befinden sich auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales_Entschaedigungsrecht/Infektionsschutzgesetz/?racr=a